

Zusätzliche Leistungen für Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf (§ 45 a/b SGB XI)

[Stand Januar 2014]

Menschen jeder Altersgruppe mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, mit geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen können in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt sein. Auch Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die zwar einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung, jedoch noch keine Pflegestufe haben, können dieses Betreuungsgeld erhalten. Man spricht hier von der sogenannten Pflegestufe 0.

Feststellung der Berechtigung gem. § 45 a/b SGB XI

- Antragstellung bei der Pflegekasse
- Begutachtung in der häuslichen Umgebung
- Entscheid der Pflegekasse

Zusätzliche Betreuungsleistungen (§ 45 b SGB XI)

Pflegebedürftige können zusätzlich 100 € (Grundbetrag) oder 200 € (erhöhter Betrag) monatlich abrechnen für

- Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege (auch für Unterkunft und Verpflegung, Investitions- und Fahrtkosten!)
- Kosten einer anerkannten niedrighschwelligen Betreuungsgruppe
- Einsätze anerkannter Helferkreise (häusliche Betreuung)
- Anleitung und Betreuung (nicht Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung) durch zugelassene Pflegedienste.

**! Ein nicht genutzter Betrag kann bis zum 30.06. des Folgejahres
in Anspruch genommen werden!**

Der **Beratungsbesuch nach § 37,3 SGB XI** kann bei Leistungen nach § 45 a/b (zusätzliche Betreuungsleistungen) auch ohne Pflegestufe einmal halbjährlich in Anspruch genommen werden. Ansonsten erhöht sich die Zahl der Beratungsbesuche – wenn gewünscht – um jeweils einen Besuch pro genannten Zeitraum.

Haben Sie weitere Fragen? - Wir beraten Sie gern!

kostenlos und unverbindlich, natürlich auch bei Ihnen zuhause.
Bitte melden Sie sich bei unseren Pflegedienstleitungen Bärbel Walter oder Swenja Matejat.

Wann besteht eine (erheblich) erhöhte Einschränkung der Alltagskompetenz?

Eine erhöhte Einschränkung der Alltagskompetenz besteht, wenn mindestens zwei Fähigkeitseinschränkungen gegeben sind, davon eine der Nummern 1) bis 9).

Wenn daraus ein täglicher Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf für mindestens 6 Monate resultiert, leistet die Pflegekasse bis zu € 100.-/Monat.

Eine **erheblich erhöhte** Einschränkung der Alltagskompetenz besteht, wenn zusätzlich mindestens eine weitere Fähigkeitseinschränkung der **Nummern 1) bis 6) oder 11)** gegeben ist. Wenn daraus ein täglicher Beaufsichtigungs- und Betreuungsbedarf für mindestens 6 Monate resultiert, leistet die Pflegekasse bis zu **€ 200.-/Monat.**

- 1) **Unkontrolliertes Verlassen des Wohnbereichs (Weglauftendenz)**
- 2) **Unsachgemäßer Umgang mit gefährlichen Gegenständen oder potenziell gefährdenden Substanzen**
- 3) **Verkennen oder Verursachen gefährdender Situationen**
- 4) **Tätlich oder verbal aggressives Verhalten in Verkennung der Situation**
- 5) **In Zusammenhang mit speziellen Situationen unangebrachtes Verhalten**
- 6) **Störung des Tag- und Nacht-Rhythmus**
- 7) *Unfähigkeit, die eigenen Gefühle oder Bedürfnisse wahrzunehmen*
- 8) *Unfähigkeit zu einer erforderlichen Kooperation bei therapeutischen oder schützenden Maßnahmen als Folge einer therapieresistenten Depression oder Angststörung*
- 9) *Störungen der höheren Hirnfunktionen (Beeinträchtigung des Gedächtnisses, herabgesetztes Urteilsvermögen), die zu Problemen bei der Bewältigung von sozialen Alltagsleistungen geführt haben*
.....
- 10) *Unfähigkeit, eigenständig Tagesablauf zu planen/zu strukturieren*
- 11) **Verkennen von Alltagssituationen und unangemessenes Reagieren in Alltagssituationen**
- 12) *Ausgeprägtes labiles oder unkontrolliert emotionales Verhalten*
- 13) *Zeitlich überwiegend Niedergeschlagenheit, Verzagtheit, Hilflosigkeit oder Hoffnungslosigkeit auf Grund einer therapieresistenten Depression*